

Förderprogramme mit Bezug zur Radlogistik



Reichweite	Programm	Fördergegenstand	Förderhöhe	Anspruchsberechtigt	Verfahren/ Dauer	Fördermittelgeber	Sonstiges
<b>Bundesförderprogramm Lastenräder</b>							
Bundesweit	<a href="#">Bundesförderung von E-Lastenrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft</a>	Förderfähig ist die Anschaffung (Kauf) von Lastenrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenräder bzw. Lastenpedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.	25 % Förderquote, jedoch maximal 3.500 €	Private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige), Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen).	01. Okt. 2014 bis 30. Juni 2027	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	<b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> nein <b>Leasing:</b> nein <b>Kumulierung:</b> nein
<b>Förderprogramme zu City-Logistik</b>							
Bundesweit	<a href="#">Klimaschutzinitiative – Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Treibhausgas-Reduktion im Wirtschaftsverkehr</li> <li>Modellprojekte aus anderen Bereichen</li> </ul>	Die Förderquote beträgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für nachweislich finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.</li> <li>Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen.</li> <li>Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände sind kommunalen Zweckverbänden gleichgestellt und antragsberechtigt.</li> </ul>	01.09. bis 31.10.2024	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt, bei finanzschwachen Kommunen in Höhe von 10 Prozent. <b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> ja
Baden-Württemberg	<a href="#">Dekarbonisierung des Güterverkehrs</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>[...] emissionsfreie Fahrzeuge für den städtischen Lieferverkehr, die weder Auto, Lkw noch Lastenrad sind,</li> <li>Infrastruktur für klimaschonenden Lieferverkehr, z.B. City-Hubs und Mikro-Depots, die im Umschlag für die klimaneutrale Feilverteilung eingesetzt wird.</li> <li>Investive Digitalisierungsmaßnahmen, z.B. Anschaffungskosten von Software oder Hardware (Lizenzkosten sind darin nicht enthalten), die das Potenzial aufweisen, die Wirtschaftlichkeit, Logistikfähigkeit, Flexibilität oder Leistungsfähigkeit im Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff oder im Bereich der klimafreundlichen City Logistik zu verbessern</li> </ul>	Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Fördersumme ist auf 300.000 EUR gedeckelt, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe handelt.	Die Richtlinie richtet sich sowohl an Unternehmen als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen.	Der Antrag ist bis zum 31.10 eines Jahres bei der NVBW einzureichen.	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Einsparung von mindestens einer Tonne CO2 jährlich pro 100.000 EUR Fördersumme. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Bayern	<a href="#">Verkehrstechnologien und Logistikkonzepte</a>	Gefördert werden kann die Entwicklung neuer Verkehrstechnologien, die Durchführung neuer Projekte und Demonstrationsvorhaben zur beschleunigten Einführung neuer Verkehrstechnologien und innovativer Vorhaben und Pilotprojekten des regionalen Schienengüterverkehrs. Darüber hinaus können innovative Antriebstechnologien für Schienen-Fahrzeuge und Lkw sowie die Entwicklung neuer Logistikkonzepte und Einzelmaßnahmen zur Optimierung im Güterverkehr gefördert werden.	Der regelmäßige Fördersatz beträgt 50% in Form einer Anteilfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Privatpersonen</li> <li>Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes</li> <li>Öffentliche oder private Unternehmen</li> </ul>	-	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	<b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Hessen	<a href="#">Förderung von Logistik und Mobilitätsinnovationen</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aviation Next Generation</li> <li>Urbane Logistik und Mobilität</li> <li>Digitale Transformation</li> <li>Intelligente Verkehrssysteme</li> <li>Energie &amp; Klimawandel</li> <li>Logistik, Mobilität und Gesellschaft</li> <li>Neues Wertschöpfungsdesign.</li> </ul>	Gefördert werden können bei <ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinnützigen Einrichtungen aus Logistik und Mobilität sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,</li> <li>Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,</li> <li>allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürlichen und juristischen Personen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ist § 56 HFAG zu beachten.</li> <li>Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> <li>allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	-	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fördermittel des Bundes und der EU sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und zu nutzen, sofern diese sich auf dieselbe Maßnahme beziehen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulation von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für diese Richtlinie zu beachten.</li> <li>Die zusätzlichen Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht, sofern durch die Kumulation nicht die nach dieser Richtlinie festgelegten Fördersätze überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes.</li> <li>Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.</li> </ul> <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> teilweise

Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilitätskonzepte</li> <li>• Maßnahmen zur Digitalisierung (u.A. Applikationen zur effizienteren Nutzung von Infrastrukturen oder zur Vernetzung von Mobilitätsangeboten)</li> <li>• Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Stadtlogistik</li> </ul>	Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 80 Prozent Ihrer zwendungsfähigen Ausgaben. Im Fall von Studien und Maßnahmen der Digitalisierung ist auch eine Förderung in Höhe von bis zu 100 Prozent möglich.	Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Ebenfalls können private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform, Zuwendungsempfänger sein	30.06.2027, Antrag bis zum 30.6. eines Jahres für das folgende Jahr einzureichen	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	<b>Gewerbe:</b> mit kommunaler Beteiligung ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Neue Wege IN NRW – Innovative Mobilität und Logistik</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss sich um innovative umsetzungsorientierte Vorhaben handeln, die jedoch noch keine Marktreife besitzen.</li> <li>• Themenbereich: Neue, vernetzte multi- und intermodale Mobilitäts- und Logistiklösungen</li> <li>• Themenbereich: Erprobung neuer klimafreundlicher Technologien und Prototypen automatisierter und vernetzter Mobilität</li> <li>• Themenbereich: Digitalisierung von Mobilitätsdaten für die Mobilität als Dienstleistung und für Logistikwendungen</li> <li>• Themenbereich: Neue Ansätze intelligenter Verkehrsmanagementsysteme und integrierter Vorhaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für kleine Unternehmen bei Verbundvorhaben mit technischen Innovationen höchstens 80 Prozent, bei entsprechenden Einzelvorhaben höchstens 70 Prozent und bei Prozess- oder Organisationsinnovationen höchstens 50 Prozent,</li> <li>• für mittlere Unternehmen bei Verbundvorhaben mit technischen Innovationen höchstens 75 Prozent, bei entsprechenden Einzelvorhaben höchstens 60 Prozent und bei Prozess- oder Organisationsinnovationen höchstens 50 Prozent sowie</li> <li>• für Akteurinnen und Akteure, die das Projekt im nichtwirtschaftlichen Bereich durchführen (zum Beispiel Hochschulen und Forschungseinrichtungen), 90 Prozen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine und mittlere Unternehmen</li> <li>• Große Unternehmen</li> <li>• Kommunale Unternehmen und Einrichtungen</li> <li>• Forschungs- und Bildungseinrichtungen</li> <li>• Kammern, Vereine und Stiftungen</li> </ul>	23.01.2025	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	<b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> kommunale Unternehmen und Einrichtungen <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen (FöRI Nachhaltige städtische Mobilität)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neugestaltung und Umverteilung städtischer Flächen und Infrastrukturen,</li> <li>• nahtlose und optimierte Wege,</li> <li>• innovative nachhaltige Mobilität und Logistik,</li> <li>• Begleitmaßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums und zur optimierten Nutzung von Fläche und Infrastruktur sowie</li> <li>• im Zusammenhang mit einem geförderten investiven Vorhaben anfallende Ausgaben für vorbereitende und begleitende Maßnahmen und der Maßnahme direkt zurechenbares Projektmanagement.</li> </ul>	80 Prozent der zwendungsfähigen Ausgaben maximal aber EUR 10 Millionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinden und Gemeindeverbände</li> <li>• kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,</li> <li>• kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören</li> </ul>	30.06.2027	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und mit Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm	Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare, zwendungsfähige Ausgaben oder es wird die höchste nach dieser Förderrichtlinie für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität nicht überschritten. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> ja
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Förderung des Alltagsradverkehrs mit EFRE-Mitteln</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr.</li> <li>Investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen.</li> <li>Investive Maßnahmen zur Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik zum Beispiel durch Investitionen im Bereich des Mobilitätsmanagements und der Micrologistik.</li> <li>Die Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten, die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und dem Pendleraum unterstützen.</li> </ul>	Der Fördersatz beträgt: a) bei einer Zuwendung an eine Kommune im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund, in Kooperation oder im Zusammenschluss von Kommunen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zu 90 v. H. der zwendungsfähigen Ausgaben und b) bei allen anderen Fördermittelempfängern bis zu 60 v. H. der zwendungsfähigen Ausgaben.	Zuwendungsempfänger sind: a) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund, b) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, c) öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe, d) öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen, e) Verbände, Zweckverbände und Vereine sowie f) Gesellschaften der Kommunen.	06.08.2024 - 31.12.2029	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	<b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> nein <b>Kumulierung:</b> nein
Sachsen-Anhalt	<a href="#">Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 (EFRE-RL Mobilität)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Effiziente emissionsfreie Stadtlogistik</li> <li>• Lieferungen auf der letzten Meile</li> <li>• Mobilitätspläne und -konzepte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer Zuwendung an eine Kommune im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund, in Kooperation oder im Zusammenschluss von Kommunen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zu 90 v. H. der zwendungsfähigen Ausgaben und</li> <li>• bei allen anderen Fördermittelempfängern bis zu 60 v. H. der zwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund,</li> <li>• Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts,</li> <li>• öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe,</li> <li>• öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen,</li> <li>• Verbände, Zweckverbände und Vereine sowie</li> <li>• Gesellschaften der Kommunen.</li> </ul>	Im Förderbereich „Lieferungen auf der letzten Meile“ erhalten Sie die Förderung im Rahmen von Förderaufrufen, die Antragsfristen werden dort bekannt gegeben.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilfinanzierung des Vorhabens gewährt. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind nicht zulässig. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> nein
<b>Förderprogramme zu Mobilitätskonzepten</b>							

Bundesweit	<a href="#">Betriebliches Mobilitätsmanagement</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Schwerpunkt Innovationsförderung werden umfassende Umsetzungsprojekte im Sinne der Definition des Betrieblichen Mobilitätsmanagements dieser Förderrichtlinie auf der Basis bereits vorliegender Mobilitätskonzepte oder konzeptioneller Überlegungen mit verschiedenen Handlungs- und Aktionsfeldern gefördert. Auf der Basis bereits vorliegender Mobilitätskonzepte oder konzeptioneller Überlegungen sind Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung, nachhaltigen Verlagerung und Effizienzsteigerung des Personenverkehrs, in den Bereichen Pendlerverkehre, Kundenverkehre sowie Dienst- und Werksverkehre förderfähig.</li> <li>Die förderfähigen Maßnahmen im Schwerpunkt Breitenförderung basieren auf vorliegenden Mobilitätskonzepten oder konzeptionellen Überlegungen und beinhalten bewährte Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, Maßnahmen zur Elektrifizierung</li> <li>Für den Schwerpunkt Initialförderung werden standardisierte Beratungsleistungen zur Erstellung eines standortspezifischen Konzepts für die betriebsindividuelle Umsetzung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements in Form eines Beratungsberichts gefördert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Innovationsförderung: Sie erhalten für Ihre Vorhaben mit einer Fördersumme ab mindestens EUR 200.000 (Bagatellgrenze) eine Anteilfinanzierung, die auf einen Höchstbetrag begrenzt wird.</li> <li>Breitenförderung: Sie erhalten die Förderung als Anteilfinanzierung mit einem Höchstbetrag von maximal EUR 60.000 bezogen auf die Investitionsmehrkosten.</li> <li>Initialförderung: Sie erhalten einen Zuschuss für die Beratung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal EUR 5.000</li> </ul>	Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	31.12.2027	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein.  Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> nein <b>Kumulierung:</b> ja
Nordrhein-Westfalen	<a href="#">progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Emissionsarme Mobilität</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzungskonzepte Elektromobilität,</li> <li>kommunale Konzepte für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur,</li> <li>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,</li> <li>Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur,</li> <li>reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,</li> <li>Lastenfahräder sowie</li> <li>Maßnahmen, Anlagen, Konzepte, Studien, und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang des Vorhabens sowie der Art der Antragstellerin oder des Antragstellers.</li> <li>Die Fördersumme beträgt maximal EUR 500.000 pro Jahr und Antragstellerin oder Antragsteller.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>natürliche Personen mit Eigentum in Garagen- und Stellplatzkomplexen, als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft und als Vermietende oder Mietende von Wohnimmobilien, Wohnungseigentümergeinschaften,</li> <li>natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen,</li> <li>Personengesellschaften,</li> <li>juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und</li> <li>Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung und kommunale Betriebe, soweit diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts ausüben.</li> </ul>	31.12.2025	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können für dieselbe Maßnahme nicht mit Zuwendungen aus anderen Bereichen des Programms progres.nrw oder anderen Förderprogrammen kumuliert werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen aus dieser Richtlinie mit Krediten der NRW.BANK ist zulässig <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> ja/nein <b>Kumulierung:</b> teilweise
<b>Förderprogramme zu Infrastrukturmaßnahmen</b>							
Bundesweit	<a href="#">Innovative Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>innovative Projekte des Radverkehrs</li> <li>u. a. einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten (z. B. richtungweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder</li> <li>die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln).</li> </ul>	grundsätzlich maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben beschriebenen Aufgaben nötige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung besitzen. Die Antragsteller müssen ferner eine ausreichende Bonität nachweisen.	31.12.2026	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Eine Zuwendung, die eine Beihilfe nach Nummer 5.1.2 Buchstabe a dieser Richtlinie darstellt, darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> nein
Bundesweit	<a href="#">Klimaschutzinitiative – Klimaschutz durch Radverkehr</a>	Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen. Die Maßnahmen geben hierdurch entscheidende Impulse zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Erhöhung des Radverkehrsanteils	bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	01.09.2024 bis 31.10.2024	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt, bei finanzschwachen Kommunen in Höhe von zehn Prozent. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> ja
Hessen	<a href="#">Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz</a>	Infrastrukturmaßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB): Radverkehrsanlagen	Der Fördersatz bei Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs beträgt in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, Verkehrsunternehmen, sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs	-	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	<b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="#">Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie – RadFörderRL)</a>	Neu-, Um- und Ausbau von Radinfrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> <li>straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen sowie Radfahr- und Schutzstreifen einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,</li> <li>eigenständigen Radwegen,</li> <li>Fahrradstraßen und Fahrradzonen,</li> <li>Radwegbrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,</li> <li>Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Halteinseln,</li> <li>Radvorrangrouten.</li> </ul>	bis zu 75 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben	Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden (z. B. Zweckverbände) sein.	31.12.2025	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	<b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -

Nordrhein-Westfalen	<a href="#">Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität - FoRI-Nah)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung Nahmobilität: <ul style="list-style-type: none"> <li>-Radverkehrsanlagen</li> <li>-Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze</li> <li>-Nahmobilitätskonzepte</li> </ul> </li> <li>• 90 % für Maßnahmen der Infrastruktur, die die Kriterien des Bundessonderprogramms Stadt &amp; Land oder der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 erfüllen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwendung wird im Regelfall in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Bei <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrradabstellanlagen sowie den gegebenenfalls dazugehörigen Ladestationen für Elektrofahrräder,</li> <li>b) der Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze und</li> <li>c) Nahmobilitätskonzepten</li> </ul> </li> <li>werden die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Höchstbeträge begrenzt.</li> <li>Mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums ist im Übrigen im Einzelfall eine Festbetragsfinanzierung möglich.</li> <li>• 5.3 Form der Zuwendung</li> <li>Die Zuwendung wird als Zuweisung beziehungsweise Zuschuss gewährt.</li> <li>• 5.4 Bemessungsgrundlage und Eigenanteil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Gemeinden und Gemeindeverbände,</li> <li>•privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen oder</li> <li>•die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW.</li> </ul>	31.12.2028	Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (NRW)	<b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> nein <b>Kumulierung:</b> -
Rheinland-Pfalz	<a href="#">Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“</a>	Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot bevorzugt auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze	Der Regelfördersatz beträgt bis zu 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Gemeinden bis zu 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben	Gemeinden, Gemeindeverbände	-	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	<b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> nein <b>Kumulierung:</b> -
Schleswig-Holstein	<a href="#">Investive und nicht-investive Maßnahmen im Rad- und Radtourismusverkehr („Ab aufs Rad-Förderrichtlinie“)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung und Ausbau der Radwegweisung für den Alltags- und Freizeitradverkehr</li> <li>• Konzepte, Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen zur Verbesserung des Radverkehrs</li> <li>• Modelvorhaben im Radverkehr</li> </ul>	Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und im Bereich Radverkehr tätig sind	31.12.2026	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	<b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Schleswig-Holstein	<a href="#">Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein</a>	Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur	bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten	Gemeinden, Kreise sowie, Kreisfreie Städte	21.12.2024	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	<b>Gewerbe:</b> nein <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
<b>Förderprogramme zu digitalen und technologischen Innovationen</b>							
Bundesweit	<a href="#">IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen</a>	<p>Themenschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IKT-basierte Systemansätze und Anwendungen zur Verknüpfung gewerblicher Elektromobilität mit fortschrittlichen Energie-, Logistik- und Liegenschaftsinfrastrukturen,</li> <li>• hochautomatisierte und autonome Personenbeförderungs- und Cargo-Konzepte im City-, ländlichen und suburbanen Bereich,</li> <li>• Fahrzeugkommunikation und Daten sowie Plattform-/App-basierte Anwendungen,</li> <li>• neue Ladeinfrastruktur-Lösungen speziell für schwere E-Nutzfahrzeuge und</li> <li>• IKT-basierte Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Anwendungen im Nutzfahrzeugsegment.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• industrielle Forschung: maximal EUR 35 Millionen,</li> <li>• experimentelle Entwicklung: maximal EUR 25 Millionen,</li> <li>• Durchführbarkeitsstudien: maximal EUR 8,25 Millionen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland</li> <li>• staatliche und nicht staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsinteresse</li> <li>• Öffentliche Einrichtungen und Verbände sind ebenfalls förderfähig, können sich aber auch als assoziierte Partner einbringen</li> </ul>	30.06.2026	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	[...] können nach diesem Förderrahmen gewährte Förderungen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> nein <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> ja
Bundesweit	<a href="#">Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln</a>	<p>Insbesondere werden folgende Themen adressiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Autonome und vernetzte Mobilität im öffentlichen Verkehr im städtischen und im ländlichen Bereich;</li> <li>•Autonome und vernetzte Mobilität in Güterverkehr und Logistik;</li> <li>•Interaktion zwischen Fahrzeug, Passagieren und Umwelt;</li> <li>•Einbeziehung neuer Transportmittel, beispielsweise Transportroboter;</li> <li>•Kombination und Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere auf anderen Verkehrsträgern;</li> <li>•Überwachung und Unterstützung fahrerloser Fahrzeuge durch eine Technische Aufsicht, auch mittels fahrerexterner Infrastruktur;</li> <li>•Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.</li> </ul>	Die maximale Förderquote richtet sich nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten bzw. Ausgaben zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>• Gebietskörperschaften</li> <li>• Stiftungen, Vereine und Forschungseinrichtungen</li> </ul>	31.12.2026	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> -
Bundesweit	<a href="#">Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des Förderprogramms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Gegenstand der Förderung sind anwendungsnahe technologische Innovationen in den beiden Säulen „Automatisiertes Fahren“ und „Innovative Fahrzeuge“ des seit dem Jahr 2015 laufenden BMWK-Förderprogramms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ (nähere Ausführungen sind der Internetseite zum Förderprogramm „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ 4 zu entnehmen)</li> <li>•Die Programmsäule „Automatisiertes Fahren“ erfasst auch den Schienenverkehr. In der Programmsäule „Innovative Fahrzeuge“ folgt die Förderung von Antriebskonzepten für sämtliche Fahrzeugtypen weiterhin einem technologie-offenen Ansatz zur ganzheitlichen Dekarbonisierung des bodengebundenen Verkehrs.</li> <li>•Darüber hinaus komplettiert die dritte Säule „Systemtechnologien“ das Förderprogramm. Diese umfasst folgende Themenschwerpunkte und adressiert die gesamte Fahrzeugindustrie <ul style="list-style-type: none"> <li>-Wertschöpfung und digitale Transformation</li> <li>-Mobilität und Verkehr</li> <li>-Produktion und Logistik</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Sie können folgende Förderhöchstbeträge pro Unternehmen und Vorhaben erhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>!maximal EUR 35 Millionen für Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen,</li> <li>!maximal EUR 25 Millionen für Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen,</li> <li>!maximal EUR 8,25 Millionen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Deutschland, insbesondere ist die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erwünscht.</li> <li>•Ferner sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen 5, Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Fahrzeugindustrie verfügen, antragsberechtigt.</li> </ul>	30.07.2027	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. <b>Gewerbe:</b> ja <b>Kommunen:</b> ja <b>Leasing:</b> - <b>Kumulierung:</b> ja